

GRUNDSÄTZE ZUR GEBIETSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT in der pluss-Unternehmensgruppe

Die Geschäftsführer aller pluss-Gesellschaften legen folgende Grundsätze zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit fest. Diese Regelung ist verpflichtend und wird auch von allen Gebietsleitern, Niederlassungsleitern, Personalberatern und Akquise-Mitarbeitern getragen.

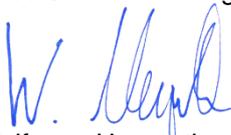
Sofern persönliche Kontakte zu Kunden / Interessenten bestehen, die in einem fremden Gebiet ihren Sitz haben, und dieser Kunde / Interessent deswegen betreut werden soll, ist ab sofort zwingend folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. **Vorherige** Kontaktaufnahme zum zuständigen Geschäftsführer / Gebietsleiter / Niederlassungsleiter, um den aktuellen Stand der Akquise / Betreuung abzustimmen.
2. Kurzfristige Planung und Durchführung eines **gemeinsamen** Besuchstermins.
3. Betreuung des Kunden durch **einen** Ansprechpartner.
4. Einsatz der Mitarbeiter zwischen den Geschäftsstellen / Niederlassungen im Verhältnis 70 % zu 30 % zugunsten desjenigen, der die Betreuung des Kunden übernimmt (Ausnahme: spezielle Qualifikationen oder Situationen).
5. Kunden, die in einem fremden Gebiet aufgrund von speziellen Qualifikationen gewonnen worden sind, werden bei allen übrigen Qualifikationen von der Niederlassung vor Ort bedient.

Die einzelnen Geschäftsführer sind für die Einhaltung der Regelung verantwortlich. Herr Ungerathen, als einer der Geschäftsführer der Holding, kontrolliert die Einhaltung der Regelungen und entscheidet im Einzelfall bei Unstimmigkeiten, welcher Kunde von welcher Niederlassung betreut wird. Spezielle Arrangements sind vorher mit ihm abzustimmen.

Die Grundsätze zur gebietsübergreifenden Zusammenarbeit in der pluss-Unternehmensgruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Anstellungsvertrages.

pluss Unternehmensgruppe



Wolfgang Ungerathen



Christian Baumann